

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien) werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A/B gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

01T106. Übertragungskapazität „KITZBUEHEL Kanal 34“ (Beilage 01T106a)

- 2) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technische Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A/B gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:
- 01T106. Übertragungskapazität „KITZBUEHEL Kanal 34“ (Beilage 01T106a)
- 3) Die Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Sendeanlage gemäß Spruchpunkte 1) und 2) werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG für den Zeitraum 25.01.2013 bis 27.01.2013 befristet.
- 4a) Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2) gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4b) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 2) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 24.01.2013 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch genannten Funkanlage und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zur Verbreitung von DVB-T über die Bedeckung MUX A.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Peter Reindl am 25.01.2013 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Über telefonische Rückfrage bei Ing. Klösterle (ORS) wurde mitgeteilt, dass die genaue Frequenz erst vor Ort von der Funküberwachung zugeteilt werden würde. Am 25.01.2013 wurde daher beim Fernmeldebüro Innsbruck nachgefragt und mitgeteilt, dass der ORS die Frequenz 578 MHz zugeteilt werden würde. Seitens der ORS wurde eine entsprechende Antragsänderung übermittelt.

2. Sachverhalt

Der ORS wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 31.07.2016, erteilt.

Für die in Spruchpunkt 1) genannte Übertragungskapazität der Bedeckung MUX A hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass mit der beantragten Erweiterung eine Verdichtung der Versorgung erreicht wird. Die Übertragungskapazität sind technisch realisierbar, jedoch handelt es sich um eine mit dem GE06 Abkommen nicht konforme Übertragungskapazität.

Hinsichtlich der in Spruchpunkt 1) genannten Übertragungskapazität sind auch keine österreichischen DVB-T Sender betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass der beantragte Sender durch andere GE06 plankonforme Sender gestört werden könnte, weshalb aus technischer Sicht für diese ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 25.01.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1)

Die bewilligte Funkanlage „KITZBUEHEL Kanal 34“ liegt im Allotment-Gebiet Nordtirol-Ost, in dem für MUX A bereits der Kanal 23 zugeordnet wurde.

Gemäß den Auflagen in den Spruchpunkten 4.1.4. und 4.1.5. des Multiplex-Zulassungsbescheides KOA 4.200/06-002 sind „bei der Planung des Sendernetzes frequenzökonomische Prinzipien, insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit weitestgehend zu beachten“ und ist „der Umfang der Zuordnung von Übertragungskapazitäten [...] auf jenes Ausmaß begrenzt, das zur Versorgung des Bundesgebietes mit zwei Bedeckungen ohne vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgung der jeweiligen Bedeckung erforderlich ist.“

In der Begründung zu Spruchpunkt 4.1.4. des Multiplex-Zulassungsbescheides wird ausgeführt, dass der durchgehende Einsatz von SFNs in den jeweiligen Allotmentgebieten eine vergleichsweise kostenintensive Netzvariante darstellt. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit sei bei der Planung des Sendernetzes jedoch auch zu beachten. Daraus ergibt sich, dass es

in Einzelfällen möglich sein soll, aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch innerhalb eines Allotments zusätzliche Frequenzen einzusetzen, solange dies nicht zu einer vermeidbaren Doppel- oder Mehrfachversorgung führt (Spruchpunkt 4.1.5. des Multiplex-Zulassungsbescheides) und – im Regelfall – auch nicht zusätzliche Layer aus dem Frequenzplan GE06 herangezogen werden (vgl. Begründung S. 40).

Es soll im Zielraum des Abfahrtsrennens in Kitzbühel zeitlich befristet für das Rennwochenende die Versorgung mit DVB-T (MUX A) verbessert werden. Aus frequenzplanerischer Sicht kann daher dem in örtlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzten Einsatz des beantragten Kanals für diese Zwecke zugestimmt werden, zumal der Kanal einsetzbar ist.

Der Antrag ist daher mit den genannten Einschränkungen fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß unter den in Spruchpunkt 4a und 4b) verfügten Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 1) genannte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen wäre (was mit Rücksicht auf die kurze Bewilligungsdauer unterbleibt) und daher ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt wurde.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2)

Die in Spruchpunkt 2) genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 1) genannten Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen wäre, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden (vgl. dazu Spruchpunkt 4).

Befristung (Spruchpunkt 3)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die in den Spruchpunkten 1) und 2) genannte Frequenz bzw. Sendeanlage steht für den beantragten Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnung und Bewilligung entsprechend Spruchpunkt 3) für den Zeitraum 25.01.2013 bis 27.01.2013 befristet.

Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 4a und 4b)

Die Auflagen (Spruchpunkte 4a und 4b) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung der in Spruchpunkt 1) genannten Kanäle erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit

von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 1) genannten Übertragungskapazität um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Sendeanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 25. Jänner 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldbüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01T106a zum Bescheid KOA 4.200/13-001

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	KITZBUEHEL					
5	Standortbezeichnung						
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	012 E 23 19	47 N 26 11	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	850					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	34					
10	Mittenfrequenz in MHz	578					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner						
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	10					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	20					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	20	20	20	20	20	20
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	20	20	20	20	20	20
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	20	20	20	20	20	20
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	20	20	20	20	20	20
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	20	20	20	20	20	20
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	20	20	20	20	20	20	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)						
29	Art der Programmzubringung						
	(bei Ballempfang Muttersender und Kanal) KUFSTEIN Kanal 23						
30	Bemerkungen						